

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Ludwigslust über den Bebauungsplan LU 33 „Ehemaliges Wasserwerk“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat am 21.02.2018 die Satzung über den Bebauungsplan LU 33 „Ehemaliges Wasserwerk“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung M-V, beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes LU 33 wird begrenzt

- im Norden: durch die bebauten Wohngrundstücke des Wohngebietes Am Georgenhof
 - im Westen
und Süden: durch die bebauten Wohngrundstücke Am Laascher Weg und Zum Georgenhof
 - im Südosten: durch die öffentliche Verkehrsfläche Zum Georgenhof
- und betrifft die Gemarkung Ludwigslust, Flur 6,
Flurstücke: 258/3, 258/12, 259/10, 259/15, 260/26
Sowie Teile der Flurstücke 180/1, 258/62, 260/16 und 266/5.

Der Bebauungsplan LU 33 ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan LU 33 „Ehemaliges Wasserwerk“ der Stadt Ludwigslust wird hiermit entsprechend § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt auch im Internet unter dem Link <http://www.stadtludwigslust.de/wirtschaft-und-gewerbe/stadtentw/bebauungsplaene/>.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan LU 33 „Ehemaliges Wasserwerk“ einschließlich der Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit kann dadurch herbeigeführt werden, indem die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Abschließend wird auf die Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Demnach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Ludwigslust, 01.03.2018

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage: Übersichtslageplan